



SATZUNG
des
Turn- und Sportverein „Schwarz- Weiß“ Enzen von 1930

§ 1 Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein „Schwarz- Weiß“ Enzen von 1930 und hat seinen Sitz in Enzen.

Der Verein wurde am 12.05.1930 gegründet.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadthagen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und zwar durch die Pflege und Förderung des Amateursportes, insbesondere auch der Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere durch regelmäßiges Training und durch die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Turnieren.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in verschiedenen Sparten auf, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist nach den Bestimmungen des BGB die Genehmigung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund des Beschlusses des Vorstandes
- c) durch Tod

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die im § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mittels Einschreiben anzuzeigen.

Der Ausschluss kann nur durch die Jahreshauptversammlung rückgängig gemacht werden.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt.

die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen

Abteilungen aktiv auszuüben, soweit es die Gesundheit erlaubt.

vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen bzw. nach Maßgabe der Satzung der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12 Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Spartenleitung.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur durch Beschluss des Vorstandes statt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Jahreshauptversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Jahreshauptversammlung soll alljährlich einmal zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich oder durch Aushang im Vereinskasten unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 10 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Hauptversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 20 und 21.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Festlegung der Beitragssätze
- e) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Jahr
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Rechenschaftsberichte des Vorstandes einschl. Kassenprüfer
- b) Beschlussfassung über die Entlastung
- c) Neuwahlen
- d) verschiedene Anträge.

§ 16a Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart
- e) dem stellvertretenden Kassenwart
- f) dem Schriftführer
- g) dem Leiter des Sportbetriebes
- h) dem Jugendleiter
- i) dem stellvertretenden Jugendleiter.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 16b Fachausschüsse

Den einzelnen Sparten steht ein Fachausschuss vor (Sparten- oder Jugendleiter).

§ 17a Pflichten und Rechte des Vorstandes

- Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

- Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Letzteres kann er auf den Schriftführer übertragen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorgezeichneten Angelegenheiten.

Der 3. Vorsitzende vertritt in diesem Sinne im Verhinderungsfall des 1. und 2. Vorsitzenden.

Der Kassenwart verwaltet mit seinem Stellvertreter die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er ist zugleich Sozial-, Werbe- und Pressewart. Er hat dafür zu sorgen, dass ein ausreichender Versicherungsschutz für die einzelnen Mitglieder besteht. Er führt den Schriftwechsel mit den Versicherungsgesellschaften eigenverantwortlich. Er hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbearbeiten, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.

§ 17b Pflichten und Rechte der Fachausschüsse

Die Leiter der Sparten (Spartenleiter oder Jugendleiter) bearbeiten sämtliche fachliche Sportangelegenheiten und sorgen für ein gutes Einvernehmen zwischen den einzelnen Sparten und dem Gesamtverein.

Sie haben die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen.

Der Vertreter des Jugendleiters vertritt diesen im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

§ 18 Vereinsfachausschüsse

Die Vereins-Spartenausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie setzen sich zusammen aus dem Spartenleiter, den Übungsleitern und den Betreuern. Sie werden mit Ausnahme des Spartenleiters alljährlich in Spartenversammlungen für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 19 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben jeweils vor der Jahreshauptversammlung die Kasse zu prüfen. Sie haben weiterhin das Recht, zu jeder Zeit eine unvermutete Prüfung vorzunehmen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Jahreshauptversammlung bzw. dem 1. Vorsitzenden vorzulegen bzw. vorzutragen.

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinskasten oder schriftlich durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde.

Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handerheben. Sämtliche Stimmberechtigte sind zu Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungstermin befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ungeachtet der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig

§ 22 Vermögen des Vereins bei Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Stadthagen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 23 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Vereinssatzung

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vereinssatzung einzusehen.

Enzen, den 27.01.2018

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
3. Vorsitzender

.....
Kassenwart

.....
Schriftführer